



Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände



Das Betreten des Betriebsgeländes ohne Anmeldung im Büro ist nicht gestattet.

Auf dem Betriebsgelände ist den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

Das Mitbringen von Minderjährigen ist untersagt. Es ist sicherzustellen, dass unbefugte Personen im Fahrzeug verbleiben bzw. das Betriebsgelände nicht ohne Aufsicht betreten.

Anlieferer / Abholer...

...Das Fahrzeug darf nur zum Be- und Entladen verlassen werden, es ist Ihnen nicht gestattet auf dem Betriebsgelände umherzulaufen.

...haben darauf zu achten, beim Verladen nicht in den Gefahrenbereich zu treten.

...haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung zum Schutz gegen Umfallen, Verrutschen, Heraus- und Herunterfallen, Beschädigung etc. gesichert ist bzw. wird, das Verzurren ist dabei nach dem neuesten Stand der Technik (derzeit VDI-Richtlinie 2700 Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) durch den Fahrzeugführer auszuführen; die Ladungssicherungshilfsmittel sind im stets einwandfreien Zustand vorzuhalten und zu stellen;

Bei Nichteinhaltung kann die Verladung eingestellt und ein Hofverbot ausgesprochen werden!



Die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen.

Das Tragen von Warnweste und Sicherheitsschuhen ist Pflicht.

Feuer und das Rauchen im gesamten Bereich des Betriebes ist strengstens verboten.

Der Aufenthalt ist nur in dem für die Tätigkeit notwendigen Bereich gestattet.

Das Bedienen und Benutzen von Maschinen, technischen Anlagen sowie von Betriebs- und Geschäftsausstattung, wie Fahrzeugen, Gabelstaplern etc. ist verboten.

Arbeitsunfälle, technische Schäden, Sachbeschädigungen sind sofort beim Betriebspersonal im Büro zu melden.

Verhaltensregeln für das Befahren des Betriebsgeländes



Die Einfahrt auf das Betriebsgelände ist nur nach Aufforderung gestattet.



Auf dem gesamten Firmengelände gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h. In der Nähe von Büroräumen, Hallen und Lager- / sowie Verladeplätzen ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.



Beim Befahren sind zur Firma gehörende Fahrzeuge, wie Lkw, Transporter, Bagger, Radlader, Gabelstapler etc. zu beachten. Der betriebseigene Verkehr hat stets Vorfahrt.



Im Übrigen gilt grundsätzlich die StVO.

Achten Sie unbedingt auf unsere Betriebsverkehrsordnung, Fremdfirmenordnung & unserem Alarm- & Notfallplan.

ROBETA-HOLZ OHG

Rockel, Benthin, Tabbert

Sägewerk

Siedig, Schönberg 1A

17268 Milmersdorf · Tel. 039886 / 709-0

07.07.17 Fax 039886 / 70920

Die Geschäftsleitung

ROBETA HOLZ OHG
Siedlung Schönberg 1A
D-17268 Milmersdorf

Telefon: +49 (0) 39886 709-0
Telefax: +49 (0) 39886 709-20
E-Mail: robeta@robeta.de

Geschäftsführung: Edgar Rockel
Rainer Benthin
Ingo Tabbert

Amtsgericht Neuruppin HRA 1505 OPR
Steuernummer: 062/171/01733
USt.-ID.-Nummer: DE 139206520

Sparkasse Uckermark
IBAN DE 78 1705 6060 3524 0023 73
BIC WELA DED1 UMP

Commerzbank AG
IBAN DE 22 1704 0000 0309 6096 00
BIC COBADEFF170

HypoVereinsbank
IBAN DE 23 2003 0000 0638 6027 97
BIC HYVEDEMM300

Sydbank
IBAN DE 62 1022 0600 1000 5148 10
BIC SYBK DE22